

NZZAS.CH

Pelz aus Qualzucht soll nicht mehr importiert werden

Ein Importverbot für tierquälerische Pelzprodukte verletzt keine internationalen Handelsverpflichtungen. Zu diesem Schluss kommt ein neues Rechtsgutachten.

Kathrin Alder • 22.07.2017, 21.45 Uhr



Ihr Fell ziert Kapuzen und Mützen: Waschbären in China. (Bild: Sylvain Cordier / laif)

Über 440 Tonnen Pelz führte die Schweiz im vergangenen Jahr ein, so viel wie letztmals 1992. Pelz feiert eine veritable Mode-Renaissance, insbesondere als Verzierung von Jacken oder Kappen.

2013 trat deshalb in der Schweiz die sogenannte Pelzdeklarationsverordnung in Kraft. Diese schreibt vor, dass alle Pelze und Pelzprodukte, die in der Schweiz verkauft werden, deklariert werden müssen. Dadurch sollen die Konsumenten besser über die Herkunft des Pelzes informiert werden. Ein Etikett oder das Preisschild müssen Angaben geben zur Tierart, von welcher das Fell stammt, zu deren Herkunft und darüber, wie das Tier gehalten und gejagt wurde.

Insbesondere den Tierschutzorganisationen geht diese Deklarationspflicht aber zu wenig weit. «Ziel der Pelzdeklarationsverordnung war es auch, den Import von Tierfellen zu senken», sagt Andreas Rüttimann, Jurist bei der Stiftung Tier im Recht. «Die Importzahlen zeigen aber, dass dieses Ziel klar verfehlt wurde.» Die Deklarationspflicht allein könne ausserdem nicht verhindern, dass der verkaufte Pelz aus tierquälerischer Haltung oder Jagd stammt.

Abhilfe könnte hier ein Importverbot für Pelzprodukte aus tierquälerischer Herkunft schaffen. Dieser Ansicht sind nicht nur Tierschutzorganisationen, sondern auch Politiker, zum Beispiel SP-Ständerätin Pascale Bruderer Wyss. Sie hat im Dezember 2014 ein Postulat eingereicht und den Bundesrat dazu aufgefordert, ein entsprechendes Verbot zu prüfen.

Einen Schritt weiter ging SP-Nationalrat Matthias Aebischer. Mittels Motion forderte er ein Importverbot für sämtliche Produkte aus tierquälerischer Herkunft, der Nationalrat hiess die Motion in der Sommersession gut.

Anders der Bundesrat. Er empfahl, die Motion abzulehnen, hauptsächlich mit der Begründung, dass ein Importverbot «schwierig bis unmöglich» zu vollziehen wäre und womöglich gegen internationales Recht, insbesondere gegen internationale Handelsverträge verstossen würde.

Ein Rechtsgutachten, das die Stiftung Tier im Recht demnächst publiziert, kommt nun aber zumindest in Bezug auf ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte zu einem anderen Schluss. Zwar würde eine solche Massnahme gegen verschiedene Bestimmungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (Gatt) oder die bilateralen Verträge mit der EU verstossen, sagt Mitautor Andreas Rüttimann. Doch würden sämtliche dieser Abkommen Ausnahmeklauseln für Massnahmen vorsehen, die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit oder des Lebens und der Gesundheit von Tieren erforderlich seien.

Rüttimann argumentiert nun, dass der Tierschutz in der Schweiz eine lange Tradition geniesse und stark verankert sei. Ausserdem habe in dieser Frage auch die höchste Rechtssprechungsinstanz der Welthandelsorganisation

ausdrücklich anerkannt, dass der Schutz von Tieren Bestandteil der öffentlichen Sittlichkeit sei. Folglich falle ein Importverbot für tierquälerisch erzeugte Pelzprodukte unter die besagten Ausnahmeklauseln und verletze keine internationalen Handelsverpflichtungen der Schweiz. Rüttimann verweist auch auf eine jüngere Entscheidung der WTO-Gremien. Dieser hiess ein Importverbot von Robbenprodukten gut, das die EU erlassen hatte.

Beim Bund ist man derzeit dabei, auf das Postulat von Pascale Bruderer Wyss hin Alternativen zur Deklarationspflicht für Pelzprodukte zu evaluieren. Geprüft werde auch ein Importverbot, ein in Aussicht gestellter Bericht dazu ist derzeit noch in Arbeit, wie Nathalie Rochat vom Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) auf Anfrage mitteilt.

Bereits öffentlich ist aber eine Studie des Analysebüros Interface, die das BLV in Auftrag gegeben hat. Und diese kommt zu einem anderen Schluss als die Stiftung Tier im Recht: Der Vollzug der Pelzdeklarationsverordnung zeige Wirkung, heisst es in der Interface-Evaluation, derzeit bestehe keine Notwendigkeit, auf die Verordnung zugunsten eines Importverbots zu verzichten. Offen bleibt, wie der Bundesrat am Ende entscheidet.